

BESCHLUSSVORLAGE V0625/16 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	06.09.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	11.10.2016	Vorberatung	
Stadtrat	27.10.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
Stellungnahme Stadt Ingolstadt
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern wird zur Kenntnis genommen.
2. Folgende Belange werden von der Stadt Ingolstadt zur Teilfortschreibung vorgebracht:
 - 2.1 Die Funktion der Oberzentren als wichtige überregionale, nationale und internationale Innovations- und Wachstumszentren in Bayern ist im LEP deutlicher herauszustellen.
 - 2.2 Die neuen Ausnahmen zum Anbindegebot werden nicht befürwortet, da sie dem Ziel der Vermeidung von Zersiedelung widersprechen.
 - 2.3 In der Teilfortschreibung des LEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Möglichkeit für Höchstspannungsfreileitungen eine unterirdische Trassenführung zu wählen ist.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Anlass der Teilfortschreibung

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben. Zudem wurde mit Regierungserklärung vom 27. November 2014 von Staatsminister Dr. Söder ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt. Dieses betrifft auch die Landesentwicklung. Die Umsetzung verschiedener vorgesehener Maßnahmen erfordert eine Änderung von Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 den nun vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Bayerischen Städte und Gemeinden haben nun die Möglichkeit, ausschließlich zu den geänderten Festlegungen im LEP-Entwurf Stellung zu nehmen.

Neue Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP erfolgen zu

1. den Zentralen Orten,
2. den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf,
3. dem Vorrangprinzip,
4. der Vermeidung von Zersiedelung – jetzt mit neuer Überschrift „Anbindegebot“ sowie
5. dem Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.

Wesentliche Inhalte der Teilfortschreibung und Stellungnahme der Stadt Ingolstadt

Die Stellungnahme der Stadt Ingolstadt greift die für die Stadt Ingolstadt wesentlichen Inhalte aus den neuen Zielen, Grundsätzen und der dazugehörigen Begründung der Teilfortschreibung auf und bewertet diese im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Oberzentrum Ingolstadt. Der Vorschlag zur *Stellungnahme der Stadt Ingolstadt* ist jeweils *kursiv* dargestellt. Die neuen Festlegungen 1.-3. werden in einer zusammenfassenden Stellungnahme behandelt, da sie alle Bestandteil des Kapitels 2.2 „Raumstruktur“ sind und eine Beurteilung im gesamtbayerischen Zusammenhang erforderlich ist.

zu 1. Teilfortschreibung des Zentrale-Orte-Systems

(LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ sowie Anhang 2 „Strukturkarte“)

Das zentralörtliche System wird durch die Aufnahme der neuen Stufe „Metropole“ von drei auf vier Stufen erweitert. Zu den neu festgelegten Metropolen zählen München, Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach und Augsburg. Die „Metropolen“ sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen. Die Begründung der LEP-Fortschreibung gibt noch folgende Erläuterung zu der Kategorie Metropole: „Die Metropolen haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den übrigen Oberzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter den Oberzentren hervor. ...“

Bereits im LEP 2013 festgelegte Ober- und Mittelzentren haben Bestandsschutz. Es erfolgt eine Neufestlegung weiterer Mittel- und Oberzentren: zwölf neue Oberzentren (mit 18 Gemeinden) und 16 eigenständige Mittelzentren (mit 26 Gemeinden); neun Gemeinden werden bestehenden Mittelzentren neu zugeordnet. Damit erhöht sich die Zahl der Zentralen Orte im LEP.

In der Teilfortschreibung wird zu den Oberzentren ein neuer Grundsatz ergänzt: „Die als Oberzentrum eingestufteten Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.“ In der Begründung dazu steht als neuer Wortlaut: „Stärker als bei Zentralen Orten der untergeordneten Stufen steht bei Oberzentren der langfristige Entwicklungsauftrag im Vordergrund. Oberzentren sind i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren. Sie erfüllen Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die (über)regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dabei auf das jeweilige Umland auszustrahlen. Dazu gilt es, die Entwicklungsdynamik in den Oberzentren dauerhaft zu stärken und die Erreichbarkeit zu gewährleisten.“

In der Teilfortschreibung sind zudem Zentrale Orte mit einer Lage in der Gebietskategorie „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ besonders förderungswürdig. Diejenigen Gemeinden, für die durch eine Behördenverlagerung zusätzliche Einrichtungen vorgesehen sind oder die von militärischer Konversion betroffen sind, können bei der Festlegung Zentraler Orte in besonderer Weise berücksichtigt werden.

zu 2. Änderung des Teilraumes mit besonderem Handlungsbedarf

(LEP 2.2.3 einschl. Anhang 2 „Strukturkarte“)

Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) sind laut LEP 2013 wegen ihrer Strukturschwäche besonders zu entwickelnde Bereiche. Die Entwicklungsfähigkeit von Zentralen Orten im RmbH ist vorrangig zu fördern. Diese Bereiche sind bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, bei Fördermaßnahmen und bei der Verteilung von Finanzmitteln vorrangig zu entwickeln.

Mit der Teilfortschreibung ergibt sich eine räumliche Ausdehnung des Teilraumes mit besonderem Handlungsbedarf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass künftig alle Kommunen berücksichtigt werden, die hinsichtlich bestimmter Einzelkriterien (z.B. Arbeitslosenquote 2011 – 2015, Beschäftigtendichte, Wanderungssaldo der 18 – bis unter 30-Jährigen u.a.) weniger als 90 % des bayerischen Durchschnitts (bisher lag der Wert bei 85 %) erreichen. Insgesamt werden im Vergleich zum LEP 2013 zusätzlich 11 Landkreise (einschließlich zwei kreisfreie Städte) sowie 150 Einzelgemeinden dem RmbH zugeordnet. Die Veränderung der räumlichen Ausdehnung ist Anhang 1 der Sitzungsvorlage zu entnehmen.

zu 3. Vorrangprinzip (LEP 2.2.4)

Die Festlegung des Teilraumes mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) soll künftig nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Ebenso werden einzelne Gemeinden, wenn sie beim angeglichenen Strukturindikator einen Wert unter 90 % des bayerischen Durchschnitts erreichen, dem RmbH zugeordnet. Damit ist LEP der Grundsatz 2.2.4 Abs. 2, die bisherige sog. Härtefallregelung, nicht mehr erforderlich und entfällt.

Zusammenfassende Stellungnahme zu 1., 2. und 3.

Die Änderungen im Kapitel Raumstruktur haben raumwirksame Auswirkungen. Nach dem Wechsel von einem 5-stufigen zu einem 3-stufigen Zentrale-Orte-System im Rahmen der LEP-Fortschreibung im Jahr 2013 erfolgen mit dem Entwurf der Teilfortschreibung eine Einführung einer weiteren Stufe sowie weitere Aufstufungen zu und Neueinstufungen von Mittelzentren und Oberzentren. Damit ist fast jede zweite Kommune im Freistaat ein Zentraler Ort. Aus Sicht der Stadt Ingolstadt ist es erforderlich, nicht nur Aufstufungen von Orten vorzunehmen, sondern das gesamte Zentrale-Orte-System neu zu beleuchten. Damit können bayernweit Zentrale-Orte-relevante Einrichtungen, wie z.B. der großflächige Einzelhandel oder Einrichtungen des Gesundheitswesens, auf aktueller Basis zielgerichtet gesteuert werden. Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der 3. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des LEP im Jahr 2013 in der Stellungnahme der Stadt Ingolstadt vorgebracht (Stadtratsbeschluss vom 25.07.2013) und wird aufrecht erhalten.

Die besonders zur Förderung herausgehobene Gebietskategorie „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) erhält mit dem Entwurf der Teilfortschreibung eine deutlich sichtbare räumliche Ausdehnung. Damit steigt der Bereich für den Einsatz von Mitteln zur (Wirtschafts-) Förderung. Es ist jedoch auch zu beachten, dass wachstumsstarke Städte wie Ingolstadt vor große Herausforderungen gestellt sind, weil beispielsweise Wohnraum geschaffen werden muss, besonders auch für sozial Schwache oder auch die entsprechende technische und soziale Infrastruktur vorgehalten werden muss.

Die Festlegungen zur Raumstruktur in Bayern setzen den Schwerpunkt vor allem auf die ländlichen und strukturschwächeren Räumen in Bayern. Ein Oberzentrum – und damit auch Ingolstadt – soll laut LEP – Teilfortschreibung gewährleisten, dass die Bevölkerung zusätzlich mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird. Ziel muss es darüber hinaus aber aus Sicht der Stadt Ingolstadt sein, die Oberzentren als Leistungszentren nicht nur regional, sondern vor allem auch überregional weiter zu entwickeln. Hier greift die Begründung zu den Ausführungen der Oberzentren, die eher auf die regionale Bedeutsamkeit abhebt, aus Sicht der Stadt Ingolstadt zu kurz. Dieser überregionale Aspekt für Oberzentren ist deutlicher darzustellen.

Die Bedeutung des Oberzentrums Ingolstadt wird noch dadurch unterstrichen, dass Ingolstadt zur Europäischen Metropolregion München gehört. Die auch im LEP erwähnten Metropolregionen stellen zwar keine landesplanerische Gebietskategorie oder Förderkulisse dar, sind aber dennoch wichtige Innovations- und Wachstumsmotoren für Bayern und sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung u.a. wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden. Für Ingolstadt könnte dies dann bedeuten, dass die oberzentrale Funktion weiter verstärkt ausgebaut werden kann durch z.B. verstärkte Förderung der kulturellen Einrichtungen, der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie der Einrichtungen des gesundheitlichen Sektors.

zu 4. Vermeidung von Zersiedelung – jetzt neue Überschrift „Anbindegebot“ (LEP 3.3)

Das Anbindegebot besagt grundsätzlich, dass Gewerbe- und Industriegebiete nicht frei in der Landschaft stehen dürfen, sondern an eine Siedlung angebunden sein müssen.

In der Teilfortschreibung werden zusätzliche Ausnahmen vom sogenannten „Anbindegebot“ in das LEP aufgenommen. Begründet wird dies damit, dass der Standort Bayern im internationalen Wettbewerb erfolgreich bestehen kann und auch die Ansiedlung von Gewerbegebieten gerade in ländlichen Teilräumen dadurch gefördert wird und Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Im Entwurf zur LEP-Teilfortschreibung gelten Ausnahmen nun auch

- für Gewerbe- und Industriegebiete an Ausfahrten von Autobahnen und vierstreifigen Straßen sowie Gleisanschlüssen; die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten gemäß dieser Ausnahme ist laut LEP-Begründung auf das unmittelbare Umfeld der Anschlussstellen beschränkt;
- für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und
- für große Freizeit- und Tourismusprojekte, die spezifische Standortanforderungen haben oder wegen eigener schädlicher Umwelteinwirkungen (Lärm) nicht angebunden werden können.

Einzelhandel bleibt bei den Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen, um den innerstädtischen Einzelhandel nicht zu gefährden. Für besonders strukturschwache Gemeinden soll darüber hinaus die Möglichkeit des Zielabweichungsverfahrens besonders berücksichtigt werden. Mit der Ausweisung von Gewerbegebieten im Sinne der genannten neuen Ausnahmen sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Im Entwurf zur Begründung der Teilfortschreibung und im Umweltbericht zur Teilfortschreibung wird erläutert, dass durch die abschließende Nennung der Ausnahmen jedoch das Anliegen der Vermeidung von Zersiedelung erhalten bleibt.

Stellungnahme:

Die Stadt Ingolstadt hat sich bereits in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs kritisch zu den ersten Ausnahmeregelungen zum Anbindungsziel geäußert, da sie dem Ziel der Vermeidung von Zersiedelung widersprechen. Der Stadtrat hat diese Ausnahmeregelungen für nicht erforderlich gehalten (Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2013).

Die Stadt Ingolstadt hält an dieser Aussage auch für die neuen Ausnahmen zum Anbindegebot fest.

zu 5. Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur mit neuem Kapitel „6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen“ (LEP 6.1)

Die bisherigen Inhalte zum „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erhalten eine neue Zwischenüberschrift. Der Inhalt bleibt unverändert. Das Kapitel wird durch einen neuen Grundsatz zum bevölkerungsverträglichen Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen ergänzt.

Die Begründung liefert mit 400 m den Abstandswert, der zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung einzuhalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegt und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans dem Wohnen oder vorgenannten Einrichtungen dienen. Zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie in den Gebieten, in denen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind, ist von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen, wenn ein Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten ist.

Stellungnahme:

Hier besteht derzeit keine direkte Betroffenheit für Ingolstadt. Ein bevölkerungsverträglicher Ausbau beinhaltet auch eine unterirdische Trassenführung. Ein Hinweis im LEP darauf, dass eine unterirdische Trassenführung zu wählen ist, wo dies möglich ist, ist zu prüfen.

Anlage:

Vergleich Strukturkarte LEP 2013 und Entwurf Teilfortschreibung 2016